

## HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht  
(DIJuF) e. V.**

**vom 18. September 2007**

**zur Friktion der Mitteilungspflicht nach § 236 Abs. 4 S. 1 FamFG-E für  
Sozialleistungsträger mit dem Sozialdatenschutzrecht (§ 35 Abs. 3  
SGB I)**

### **Harmonisierungsbedarf zwischen § 236 FamFG-E und § 74 SGB X**

#### **I. Problembeschreibung**

Zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Unterhaltspflichtiger sowie -berechtigter sollen Familiengerichte verpflichtet werden, bei Sozialleistungsträgern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist (§ 236 Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E). Die Sozialleistungsträger ihrerseits sollen verpflichtet sein, den gerichtlichen Anordnungen Folge zu leisten (§ 236 Abs. 4 S. 1 FamFG-E).

Diese Mitteilungspflicht kollidiert mit dem Sozialdatenschutzrecht. Eine solche Auskunftspflicht setzt eine ausdrückliche Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch voraus (§ 35 Abs. 3 SGB I). Die Pflicht in § 236 Abs. 4 S. 1 FamFG-E geht somit ins Leere, wenn dieser keine Befugnisnorm korreliert. Ansonsten ist eine Datenübermittlung nicht zulässig (vgl. etwa § 87 AufenthG und § 71 Abs. 2 SGB X). Es bedarf daher einer Ergänzung im SGB X.

Die Erteilung von Auskünften zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Unterhaltspflichtiger sowie -berechtigter für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ist in § 74 S. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB X geregelt. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der von der Datenübermittlung Betroffene vor der Mitteilung unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis des Sozialleistungsträgers gemahnt wurde und seine Auskunftspflicht innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat (§ 74 S. 1 SGB X a. E.).

§ 236 Abs. 4 S. 1 FamFG-E geht offensichtlich davon aus, dass die Mitteilung an das Familiengericht auch dann angeordnet werden könne, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies ist nicht der Fall. Sozialleistungsträger sind über § 35 Abs. 3 SGB I an die einschränkenden Vorgaben in § 74 gebunden. § 236 Abs. 4 S. 1 FamFG-E weckt somit Erwartungen, die von den Sozialleistungsträgern in dieser Form nicht erfüllt werden können.

## **II. Überlegungen zur Problembhebung**

Die Verpflichtung, vor einer Mitteilung durch Sozialleistungsträger an Dritte die Betroffenen auf diese Befugnis bzw. Pflicht hinzuweisen, ist u. a. der Vertrauensbeziehung in der Hilfe geschuldet. Den Hilfeempfängern soll die Möglichkeit gegeben werden, die Auskünfte selbst zu geben. Außerdem wird über die Androhung, dass der Sozialleistungsträger die Daten ansonsten selbst weitergibt, Transparenz hergestellt. Insbesondere bei personalen Hilfebeziehungen erscheint dies notwendige Voraussetzung, um das Vertrauensverhältnis in der Hilfe nicht zu gefährden. Betroffen sind die Leistungsbeziehungen zu Jugendämtern, der Bundesagentur für Arbeit oder den Sozialhilfeträgern. Bei der Renten- und den anderen Sozialversicherungsträgern besteht dieses Erfordernis indes eher nicht.

Die Lösung könnte in der Aufnahme eines Verweises auf das Erfordernis eines vorherigen ausdrücklichen Androhens aus § 74 S. 1 SGB X liegen. Dieses könnte in § 235 Abs. 1 S. 4 FamFG-E aufgenommen und etwa – dann allerdings nicht mehr als Sollvorschrift, sondern ohne Ermessen – wie folgt formuliert werden:

„Mit der Anordnung nach Satz 1 oder Satz 2 setzt das Gericht eine angemessene Frist und weist darauf hin, dass die in § 236 Abs. 1 genannten Stellen nach deren Ablauf zur Auskunft verpflichtet werden können, wenn der Beteiligte die Anordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt.“